Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Teileinziehung des auf dem Flurstück 168/2, in der Flur 8, der Gemarkung Bilzingsleben, gelegenen Radwanderwegabschnitts mit der Bezeichnung „Weg in die Steinzeit in Bilzingsleben“

Die Landgemeinde Kindelbrück gibt nach § 8 Abs. 3 Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 19, 20), die Absicht der Teileinziehung des Radwanderwegabschnitts mit der Bezeichnung „Weg in die Steinzeit in Bilzingsleben“ im Bereich zwischen der Waldgaststätte & „Forellenhof" in Bilzingsleben und der Gemarkungsgrenze zum Kyffhäuserkreis (in Richtung Günserode) mit einer **Länge von ca. 420 m**, bekannt.

(siehe nachfolgendes Zitat aus der Ingenieurgeologische Beurteilung von Standorten und Bewertung von Schadensfällen: Hangrutsch Radweg Bilzingsleben vom 08.07.2024 des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - TLUBN)

„An der westlichen Talflanke wurden entlang des Radweges sowohl im Fußbereich des Hanges, als auch im oberen Hangbereich kräftige Schichtwasseraustritte festgestellt, welche den Radweg teilwiese überströmten. Der Radweg wurde aus diesem Grunde vorübergehend gesperrt. Im Bereich dieser Schichtwasseraustritte im Oberen Muschelkalk (moC) hatten sich, im Januar 2024, drei flache Deckschichtrutschungen ausgebildet. Diese Rutschungen hingen ursächlich mit den Quellaustritten im Hang zusammen, da sich durch diese Porenwasser- und Strömungsdrücke im Untergrund aufbauen konnten. Diese wirkten zusammen mit einer Verminderung der Scherfestigkeit der Böden durch teilweisen Kohäsionsverlust infolge Aufweichung insgesamt hangabtreibend.“

„Im Rahmen der Befliegung 03/2026 und der darauffolgenden Differenzrechnung mit den amtlichen Befliegungsdaten aus den Jahren 2020-2025 konnte die Rutschungsmorphologie des Hangrutsches aus 2024 (Anlage 2: Aktiver Rutschbereich) rekonstruiert werden. Dabei zeigte sich, dass das 2024 abgegangene Material nur einen kleinen Teil des mobilisierten Materials darstellt. Ein Großteil des davon befindet sich noch als akkumulierter Bereich (Anlage 2: Blau) im Hang. Diese Materialakkumulation erhöht die Möglichkeit weiterer Abgänge deutlich, so dass Risiko für den Hangabschnitt 4 entsprechend der Darstellung in Anlage 2 der o.g. Bewertung angepasst werden musste. Gem. der Absprache vom 21.09.2026 bleibt die Empfehlung zur Sperrung des Radwegs seitens des TLUBN weiter bestehen. Sollte eine dauerhafte Sperrung des Radweges erfolgen, soll ein entsprechendes Hinweisschild auf die Gefahrenlage hinweisen und diese erklären. Das TLUBN leistet dahingehend Unterstützung.“

Derzeitig weist keine Beschilderung an diesem Radwanderwegabschnitt auf die Gefahrenlage hin. Wegen der beabsichtigten, dauerhaften Sperrung des Radweges

wird ein entsprechendes Hinweisschild auf die Gefahrenlage hinweisen und diese erklären.

Mit der Teileinziehung wird die Widmung des Radwanderweges „Weg in die Steinzeit", vom 12.05.2022, im beschriebenen Bereich aufgehoben und damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen.

Die Notwendigkeit der Teileinziehung ergibt sich aus der ingenieurgeologischen Beurteilung von Standorten und Bewertung von Schadensfällen - Hangrutsch Radweg Bilzingsleben vom 08.07.2024 - durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – TLUBN. (Az.5070-82-3445/1-376-133309/2026)

Ein Lageplan des zur Einziehung vorgesehenen Straßenabschnittes ist dieser Bekanntmachung beigefügt.

Gegen die beabsichtigte Teileinziehung können bei der Landgemeinde innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden.

Kindelbrück, den 20.11.2026

gez. Roman Zachar

Bürgermeister

Tag der Bereitstellung: 23.11.2025

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Landgemeinde Kindelbrück, erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück

- https://www.vg-kindelbrueck.de/news/bekanntmachungen/ -

unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Unterlagen können während der öffentlichen Sprechzeiten in der zuständigen Verwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile des Dokumentes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie in der Verwaltung ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Bekanntmachung hingewiesen wird.